

Modefragen vor Gericht

Dass Berlin mittlerweile anderen europäischen Modemetropolen den Rang abgelaufen hat, scheint sich beim Berliner Verwaltungsgericht herumgesprochen zu haben. Dementsprechend kippte es kurz vor dem 1. Mai diesen Jahres das generelle Verbot von Stahlkappenschuhen bei Versammlungen, indem es diese endlich als szenetypische Bekleidung anerkannte.¹ Die 1. Kammer gibt damit ihre bisherige Rechtsprechung auf, wonach das Tragen solcher Schuhe generell auf Gewaltbereitschaft schließen lässt und wendet endlich das bestehende Versammlungsgesetz an. Zwar können Stahlkappenschuhe gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)² verbotene Gegenstände darstellen, allerdings setze es auch eine Absicht der TrägerInnen voraus, diese zur Vollstreckungsabwehr zu benutzen. Ein derartiges Schuhwerk sei aber bei manchen TeilnehmerInnen von Versammlungen, wie etwa Punks, modische Alltagsbekleidung, weshalb ein Verbot nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung zulässig sei. Geklagt hatte die Studierendenschaft der Humboldt-Universität, die am 26. Mai 2007 zusammen mit SchülerInnenverbänden und Gewerkschaften eine Demonstration unter dem Motto »Die G8-Bildungspolitik in die Zange nehmen« zeitgleich in Berlin und Hamburg veranstaltete.

In dem Urteil hatte sich das Verwaltungsgericht auch abseits von Modefragen mit weiteren Auflagen zu beschäftigen. Zwar erklärte es im vorliegenden Fall das Verbot von Seitentransparenten mit einer Gesamtlänge von 1,50 m für rechtswidrig, beschränkte sich aber in seiner Argumentation auf die im Vorfeld des G8-Gipfels überzogene Gefahrenprognose der Berliner Polizei. Damit dürfte die Auflage auch in Zukunft für bestimmte Demonstrationen auf-

tauchen, wohl aber nicht mehr standardmäßig verhängt werden. Darüber hinaus stellte es fest, dass Seitentransparente weiterhin nicht miteinander verbunden werden dürfen. Dies gelte allerdings nur für das Verseilen, nicht für das direkte Verknüpfen mehrerer kleiner Transparente zu einem großflächigen Transparent.

Leider verließ das Verwaltungsgericht bei der Frage nach der Zulässigkeit der Pflicht zur Benennung von Wagenverantwortlichen den soeben beschrittenen Weg des Versammlungsgesetzes. Diese Wagenverantwortlichen seien ein erforderlicher Sonderfall der in § 9 VersG erwähnten OrdnerInnen, da die Leiterin oder der Leiter einer Versammlung sich nicht persönlich um die Sicherheit der mitgeführten Fahrzeuge kümmern könne. Zudem ermögliche die Maßnahme, die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen zu überprüfen. Das Versammlungsgesetz sieht zwar in § 9 Abs. 2 S. 2 die Pflicht vor, die Zahl der bestellten OrdnerInnen anzugeben, eine Pflicht zur Angabe von Personalien enthält es hingegen nicht. Dementsprechend entschied das Hamburgische Obergericht bereits im Jahr 2008, dass eine solche Auflage nicht erforderlich sei, da das Versammlungsgesetz explizit in § 19 Abs. 1 eine Verantwortlichkeit für die Versamm-

leiterin bzw. den Versammlungsleiter vorsieht.³ Wie die Auflagen zur Fahrzeugsicherheit von den eingesetzten OrdnerInnen eingehalten werden, unterliegt der Verantwortung und Organisationsgewalt der Leiterin bzw. des Leiters. In der Vergangenheit wurde bereits versucht, Wagenverantwortliche nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG wegen Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen zu belangen. Es bleibt somit zu hoffen, dass das Obergericht größere Kenntnisse auf dem Gebiet des Versammlungsrechts beweist und auch die Auflage zu den Wagenverantwortlichen kassiert.

Micha Lippa

¹ VG Berlin, Urt. v. 29. 4. 2009 – VG 1 A 115.07.

² Wortlaut § 17a VersG.

³ OVG Hamburg, Beschl. v. 30. 4. 2008 – 4 Bs 90/08.

